

Veröffentlichung von Kontaktdaten der Schiedspersonen in öffentlich einsehbaren Datenbanken

von Christoph Hommel, Richter am Amtsgericht (stVDir.) und Schulungsleiter

Sucht der Bürger die für sein Anliegen örtlich zuständige Schiedsperson, so stehen ihm in den einzelnen Bundesländern Datenbanken zur Verfügung, über die die gewünschte Auskunft zu bekommen ist. So wird z.B. in Nordrhein-Westfalen nach Eingabe des Wohnorts des Antragsgegners die für diesen Wohnort zuständige Schiedsperson mit Namen und in aller Regel auch mit Anschrift und Telefonnummer mitgeteilt.

Nicht jede Schiedsperson ist glücklich über die Bekanntgabe dieser über den Namen hinausgehenden Daten, so dass in der Vergangenheit vereinzelt auf die Eintragung insbesondere der Anschrift der Schiedsperson verzichtet wurde. Zumindest in Nordrhein-Westfalen dürfte das so nicht zulässig sein. Das Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen hat dazu am 19.04.2024 an die Gerichte mitgeteilt:

»Nach eingehender Prüfung und insbesondere unter Berücksichtigung von Belangen des justiziellen Datenschutzes dürfte eine Löschung von Anschriften oder Telefonnummern der Schiedspersonen aus der öffentlich einsehbaren Datenbank der Kontaktdaten der Schiedspersonen nicht in Betracht kommen.

§ 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Schiedsamtgesetzes (SchAG NRW) sieht grundsätzlich vor, dass Namen, Anschriften, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post der im jeweiligen Bezirk tätigen Schiedspersonen an das Ministerium der Justiz übermittelt werden und von dort aus in eine öffentliche Datenbank eingestellt werden, die das Auf-

finden der örtlich zuständigen Schiedsperson ermöglicht. Aufgrund der Freiwilligkeit der Entgegennahme elektronischer Anträge (vgl. § 20 Abs. 3 Satz 1 SchAG NRW) sieht die entsprechende Verwaltungsvorschrift (VV Nr. 4 zu § 20 SchAG NRW) nur bei E-Mail-Adressen eine Freiwilligkeit bezogen auf die Übermittlung und damit auch auf die Eintragung in die Datenbank vor.

Diese Regelungen stehen nach hiesiger Auffassung im Einklang mit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung.

Vor dem Hintergrund der Ausgestaltung des Verfahrens vor den Schiedsämtern als niederschwelliges Instrument zur Konfliktlösung ist es geboten, dass eine schnelle und einfache Erreichbarkeit der Schiedspersonen durch rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger sichergestellt wird. Für die Entgegennahme schriftlicher Anträge ist die Angabe einer Anschrift erforderlich. Außerdem sollte die Möglichkeit der telefonischen Kontaktaufnahme mit der Schiedsperson bestehen. So werden die Vorbereitung einer nach § 20 Abs. 1 Satz 2 SchAG NRW zulässigen, mündlich zu Protokoll erfolgenden Antragstellung und außerdem allgemeine Rückfragen ermöglicht.

Wenn entsprechende Informationen erst auf ausdrückliche Anfrage (z.B. bei den Amtsgerichten oder Gemeinden) zugänglich gemacht würden, dürfte dies – gerade in Zeiten der fortschreitenden Digitalisierung – negative Auswirkungen auf die Akzeptanz sowie

die einfache Ausgestaltung des Verfahrens haben und an anderer Stelle zu Mehrbelastungen führen.

Es wird gebeten, die Amtsgerichte und weitere zuständige Stellen entsprechend zu unterrichten.»

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Saarländischen Schiedsordnung

von Klaus W. Schneider, Vorsitzender der BDS Landesvereinigung Saarland

Bereits im Jahre 2002 wurde in einer Broschüre des Ministeriums der Justiz darauf hingewiesen, dass in Abweichung von § 13 Abs. 3 Saarländische Schiedsordnung (SSchO) gem. § 37a Abs. 1 AGJusG/LSchIG bestimmte Behörden dem obligatorischen Schlichtungsverfahren unterworfen sind. Diese Sichtweise war bis vor wenigen Jahren kaum bekannt und führte auch zu Gerichtsverfahren, die letztlich in einem Urteil des Saarländischen Oberlandesgerichtes v. 12.12.2019 (Az 4 U 15/19) endeten, wonach kein Behördenausschluss gegeben ist, wenn ein Fall der Obligatorik vorliegt (siehe dazu auch den Beitrag von Albert G. Paulisch »Beteiligung von Behörden am Schiedsverfahren« in der SchiedsrechtsZeitung 2022, S. 127).

Somit finden zwar weiterhin keine Schlichtungen in freiwilligen Verfahren statt bei Rechtsstreitigkeiten, an denen Behörden oder Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts be-

teiligt sind, jedoch aber in obligatorischen Fällen, wie sie in der o.g. Vorschrift aus dem Landesschlichtungsgesetz aufgelistet sind.

Das OLG-Urteil hat nun gemäß Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes von Mitte August seinen Weg in die Verwaltungsvorschriften zur SSchO gefunden. Dort heißt es nun unter der neu eingefügten Ziffer 2.6 der VV zu § 13 SSchO:

»Nach einer Entscheidung des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 12. Dezember 2019 (Az 4 U 15/19) findet § 13 Abs. 3 SSchO für das obligatorische Verfahren keine Anwendung.«

Als weitere zu nennende Änderung wurden Paragrafenverweise aus dem 4. Buch des BGB (Familienrecht – Führung der Betreuung) angepasst, die sich zum Teil aus der Änderung bisheriger BGB-Vorschriften ergaben und sich nun in den in der VV genannten Normen wiederfinden.